



Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88, D-60326 Frankfurt/Main

Vorab per Fax: 0228 / 14 6462

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Postfach 80 01

53105 Bonn

Verizon Enterprise Solutions  
Verizon Deutschland GmbH  
Kleyerstr. 88-90  
60326 Frankfurt/Main  
Deutschland

Andreas Schweizer  
Head of Regulatory Affairs  
Germany & Eastern Europe

Tel.: +49-69-97268-6828  
Fax: +49-69-97268-9163  
Mail: [Andreas.Schweizer@verizonbusiness.com](mailto:Andreas.Schweizer@verizonbusiness.com)

[www.verizon.com/enterprise](http://www.verizon.com/enterprise)

Frankfurt, 16.05.2012

Regulierungsverfügung für „Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik“ (Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007/879/EG),

Aktenzeichen: BK 2a - 12/001-R

Hier: Stellungnahme der Verizon Deutschland GmbH

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) hat am 18.04.2012 in der Mitteilung Nr. 240/2012 im Amtsblatt Nr. 07/2012 den Entwurf einer Regulierungsverfügung gegenüber der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: DTAG) betreffend Markt 6 der Empfehlung 2007/879/EG der Europäischen Kommission veröffentlicht und den interessierten Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 16. Mai 2012 eingeräumt.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchte sich die Verizon Deutschland GmbH bedanken und wie folgt Stellung nehmen:

#### I. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist der Erforderlichkeit der in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen mit Blick auf weite Teile des Mietleistungsmarktes sowie der Einbeziehung neuer Technologien unter Wahrung der Technologieneutralität zuzustimmen. Allerdings sind jedoch weiterhin Kritikpunkte zu benennen, die einer Korrektur bedürfen.

Hinsichtlich der von der BNetzA vorgesehenen Abhilfemaßnahmen begrüßt Verizon die auferlegten Verpflichtungen. Auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebots wird positiv bewertet, allerdings halten wir die Aufnahme einer Frist zur Vorlage für dringend erforderlich.



## II. Zum Entwurf im Einzelnen

### 1. Zur Regulierungsverfügung im Allgemeinen

Die Regulierungsverfügung sieht im Wesentlichen die Beibehaltung der auferlegten Verpflichtungen aus der vorangegangenen Regulierungsverfügung BK3-07/2007 vom 31. Oktober 2007 für klassische Abschluss-Segmente mit der Übertragungsrate 2 Mbit/s vor und erlegt die gleichen Verpflichtungen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf. Im Übrigen werden die Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung BK3-07/2007 vom 31. Oktober 2007 aufgrund der veränderten Bewertung im Rahmen der Marktanalyse teilweise widerrufen.

Nach Auffassung von Verizon ist die beabsichtigte Auferlegung von Verpflichtungen angemessen und insbesondere dringend erforderlich, um dem festgestellten Marktversagen entgegen zu wirken.

Wir haben bereits im Rahmen unserer Kommentierung der Marktdefinition und Marktanalyse, im Oktober 2011 deutlich gemacht, dass insbesondere die Einbeziehung von Ethernet basierten Mietleitungen von überragender Bedeutung ist. Verizon und andere Netzbetreiber sind auf diese Leitungen angewiesen und setzen sie aufgrund gleicher Nutzungsmöglichkeiten wie die „klassischen“ Mietleitungen (Substitutionsmöglichkeit) ein. Insbesondere ist eine flexible Skalierbarkeit individuell benötigter Bandbreite bei zugleich günstigeren Preisen ein zusätzlicher Vorteil dieser Technologie. Mittlerweile machen Ethernet basierte Mietleitungen den überwiegenden Teil der Neubestellungen aus, bei zugleich anhaltender Nachfrage nach Mietleitungen in klassischer Technologie.

Gerade unter Berücksichtigung der deutschlandweiten Nachfrage von Unternehmenskunden und Bundes- und Landesbehörden nach Angeboten auf der Grundlage von Ethernet und der daraus resultierenden Nachfrage von Verizon auf Vorleistungsebene, ist eine stringente Regulierung und die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen bezüglich Ethernet basierter Mietleitungen unerlässlich. Hier ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Standardangebots sichergestellt sein muss, dass nicht nur reine SDH basierte Mietleitungen mit Ethernetinterface angeboten werden, sondern „natives“ Ethernet Typ 4 mit sog. NNI Schnittstelle (Network to Network Interface bzw. Network Node Interface), das sich faktisch zum Industriestandard entwickelt hat.

Als europaweit aktiver Anbieter von Telekommunikationsdiensten ist es wichtig auf die bereits geleistete Vorarbeit der Fachgremien auf internationaler Ebene – insbesondere das Metro Ethernet Forum ([www.metroethernetforum.org](http://www.metroethernetforum.org)) – zu verweisen, bei dem alle relevanten Marktteilnehmer, einschließlich des hier zu regulierenden Unternehmens, als Mitglieder vertreten sind. In diesem Gremium haben die Unternehmen bereits eine wertvolle Vorarbeit zur Standardisierung der verschiedenen Produkte geleistet.

Es muss als Ergebnis der Regulierungsverfügung sichergestellt sein, dass die in diesem Forum diskutierten und verabschiedeten Standards von der Regulierungsverfügung vollumfänglich erfasst werden und im Ergebnis als Produkte im Markt verfügbar sein werden.



## 2. Zur Auferlegung einer ex-ante Entgeltkontrolle

Zudem begrüßt Verizon ausdrücklich die Auferlegung der ex ante-Entgeltregulierung nach § 30 Abs. 1 TKG.

Verizon stimmt der Beschlusskammer zu, dass eine nachträgliche Entgeltkontrolle gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 38 TKG vorliegend nicht ausreichend ist, um einer Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) entgegenzuwirken.

## 3. Zur Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes

Zudem begrüßen wir die Auferlegung der Verpflichtung zur Abgabe eines Standardangebots. Allerdings hat es die Beschlusskammer versäumt, diesbezüglich auch eine Frist zur Veröffentlichung des Standardangebots aufzuerlegen.

Verizon beantragt daher

die DTAG zu verpflichten, das Standardangebot binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu veröffentlichen und der BNetzA zur Genehmigung gemäß § 23 Abs. 2 TKG vorzulegen.

Verizon fordert die erkennende Beschlusskammer in Anerkennung der bisherigen Verfahrenspraxis der BK3 zur Durchführung eines von Amts wegen einzuleitenden Überprüfungsverfahrens zum Standardangebot auf. Dies setzt zwingend voraus, dass ein solches Angebot zeitnah von der DTAG vorgelegt wird. Zur Vermeidung einer Verzögerung bei der effektiven Implementierung der Regulierungsvorgaben erscheint eine Fristsetzung im Rahmen der Regulierungsverfügung für die Vorlage eines Standardangebots als erforderlich.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass es gerade auch durch das im Mietleitungsbereich erstmals zu erwartende Überprüfungsverfahren gemäß § 23 Abs. 2 TKG durch die Beschlusskammer regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen kommen kann, bis die bezweckten regulatorischen Maßnahmen auf den relevanten Märkten Wirkung entfalten. Gerade vor dem Hintergrund der Einbeziehung der für die Nachfrage essentiellen Ethernet basierten Mietleitungen ist eine zügige entsprechend geregelte Marktimplementierung unerlässlich, um weiteren Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken.

Die Beschlusskammer hat der DTAG unter Ziffer 6 des gegenständlichen Entwurfs zutreffend auferlegt, „unverzüglich“ den Entgeltantrag für Ethernet basierte Abschluss-Segmente einzureichen. Dies sollte konsequenterweise auch bezüglich des Standardangebots gelten. Zwar ist der Beschlusskammer zuzustimmen, dass die DTAG bereits Ethernet basierte Abschluss-Segmente anbietet, jedoch ist es gerade aus den auch von der BNetzA zitierten Gründen der Planungssicherheit unerlässlich, diese auch entsprechend im Standardangebot zu etablieren.

Im Übrigen ist nur durch ein von der Beschlusskammer vor Marktimplementierung überprüft Standardangebot sichergestellt, dass auch tatsächlich die erforderlichen Produkte und Schnittstellen in den Versionen der international verabschiedeten Standards angeboten werden und die Begleit-



bzw. Annexleistungen die Vorgaben der Regulierungsverfügung vollumfänglich umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verizon Deutschland GmbH**

A handwritten signature in black ink, appearing to read "ppa. Peya".

ppa. Dr. Andreas Peya  
Director Regulatory Affairs  
Zentral- & Osteuropa

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Schweizer".

Dr. Andreas Schweizer  
Head of Regulatory Affairs  
Deutschland & Osteuropa